



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-122/2022

Federführendes Amt	Bauamt
Datum	06.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	11.07.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	21.07.2022	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung des Anreizprogramms für private Eigentümer im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Anreizprogramm im Fördergebiet Lebendige Zentren Südstadt Großalmerode. Die Förderrichtlinie ist bekannt zu machen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Planung Eigenanteil Stadt: 50.000 €

Sachdarstellung:

Die Stadt Großalmerode verfolgt das Ziel mit Hilfe des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ im südlichen Teil der Kernstadt die Wohn- und Lebensqualität für alle Generationen zu verbessern. Mit Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ und den damit verbundenen öffentlichen Maßnahmen sollen auch im privaten Bereich Investitionen in das Ortsbild angeregt und gefördert werden. Gemäß der Förderbestimmungen des Landes Hessen liegt hierbei der Schwerpunkt auf den historischen Gebäuden, der Geltungsbereich des Anreizprogramms wurde entsprechend räumlich abgegrenzt.

Private Eigentümer im Geltungsbereich des Anreizprogramms können für förderfähige Maßnahmen gemäß der Richtlinie im Bereich der Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden maximal 25 % der förderfähigen Ausgaben sowie maximal 19.999 € Fördersumme erhalten. Bei Wohnumfeldmaßnahmen ist die Förderung auf maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben sowie maximal 5.000 € Fördersumme begrenzt. Maßnahmen im Freiraum im Verbund mit Nachbarn können zusätzlich gefördert werden.

Das Anreizprogramm wird im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Südstadt Großalmerode“ aufgelegt, die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – „RiLiSE“ ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die jeweilige Bewilligung der Anreizförderung ist somit von der Verfügbarkeit der Fördermittel von Bund, Land und Kommune abhängig.

Die vorliegende Richtlinie und der Geltungsbereich des Anreizprogramms wurden mit der Hessen Agentur und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen abgestimmt.

Thomsen
(Bürgermeister)

Anlage(n):

1. Geltungsbereich
2. Richtlinie